

## **Richtlinien zum Vollzug der Todesstrafe**

Gesetzlich geregelt waren die Arten des Vollzugs, das Strafgesetzbuch sah Enthauptungen vor, das Gesetz vom 29. März 1933 Erhängen, das Kriegsstrafrecht auch Erschießen. Auch die Formalitäten der Vollstreckung waren durch mehrfach geänderte Rundverfügungen und „Richtlinien für Scharfrichter“ genau geregelt.

Bei Durchsicht der Akten wird man gewahr, wie das mit dem Vollzug der Todesstrafe verbundene Grauen zum bürokratischen Vorgang wird, dem die Verantwortlichen durch immer mehr Verordnungen einen gesetzesmäßigen Anstrich zu geben versuchen.

In der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Todesstrafe in den Paragraphen 4 und 3 zum ersten Mal bei den neuen Machthabern gesetzlich verankert. ...

Am 28. Dezember 1933 ersucht der preußische Justizminister die Generalstaatsanwälte, „aus psychologischen Gründen“ dafür Sorge zu tragen, bei Pressemitteilungen über den Vollzug von Todesstrafen den Beruf des Hingerichteten nicht mehr zu erwähnen. Man solle den Hingerichteten nach „ihrer Tat, etwa durch Bezeichnungen wie Messerstecher, Mörder oder Mordbrenner charakterisieren, ohne den Beruf zu erwähnen.“ Am 6. März 1934 wird die obige Rundverfügung vom 28. Dezember 1933 dahingehend erweitert, daß auch bei den Anträgen des Staatsanwalts auf Todesstrafe ein Hinweis auf den Beruf des Angeklagten zu unterbleiben hat. Auch bei der Verkündung von Urteilen, die auf Todesstrafe lauten, soll ein solcher Hinweis vermieden werden.

Im April 1933 erwägt das Reichsjustizministerium, „demnächst einheitlich für das Reich die Vollstreckung der Todesstrafe durch die Fallschwertmaschine anzuordnen.“

...

Am 22. Oktober 1935 bestimmt Reichsjustizminister Dr. Gürtner in 24 Paragraphen über die Vollziehung der Todesstrafe. In dieser ersten grundsätzlichen Zusammenfassung über die Vollziehung der Todesstrafe in Deutschland zeigt sich schon deutlich der unbarmherzige, bürokratisch formulierte Vernichtungswillen der Berliner Schreibtischtäter. ...

Am 28. Dezember 1936 wendet sich der Reichsjustizminister an die Chefpräsidenten der Gerichte und bestimmt in sechs Punkten weitere Einzelheiten über den Vollzug der Todesstrafe. ...

Am 5. November 1937 verfügt das Reichsjustizministerium; *„Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sollen der Scharfrichter und seine Gehilfen den die Vollstreckung leitenden Staatsanwalt, wenn er die Richtstätte vor der Hinrichtung betritt und sie nach der Hinrichtung verläßt, mit dem Deutschen Gruß grüßen. Dagegen soll bei einzelnen Meldungen in Zusammenhang mit dem Vollstreckungsakt, insbesondere bei der Meldung der vollzogenen Hinrichtung, von der Anwendung des Deutschen Grußes abgesehen werden. Mit dieser Regelung, von der ich die drei Scharfrichter in Kenntnis setzen lassen werde, verliert die Verfügung des Preußischen Justizministers vom 14.4.1934 ihre Bedeutung.“* (Bundesarchiv: R 3001-21324, R 22, Bl. 117)

Weitere Bestimmungen über den Vollzug der Todesstrafe folgen, so am 3. Dezember 1937, wo sich das Reichsjustizministerium „vertraulich“ an die Chefpräsidenten der Gerichte wendet:

*„Das Gericht, das über einen eventuellen Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden hat, hat sich am Tage vor der Hinrichtung vorsorglich in die Nähe des Vollstreckungsorts zu begeben. Für das Beschwerdegericht gilt diese Bestimmung nicht; vielmehr wird es ausreichen, wenn dafür Sorge getragen wird, daß die Mitglieder dieses Gerichts in den letzten 12 Stunden vor der Hinrichtung am Sitz ihres Gerichtes jederzeit erreichbar sind, so daß sie im Bedarfsfälle alsbald zu einer Beratung zusammentreten und sich auch, soweit erforderlich, auf schnellstem Wege in die Nähe des Vollstreckungsorts begeben können.*

*Dr. Crohne. “*

Regierungsmedizinalrat Dr. Kapp vom Kölner Gefängnis bittet am 27. Dezember 1937 den Vorstand seines Hauses: *„Bezüglich des Hergangs der Hinrichtungen und der Vorbereitung dazu, rege ich folgendes bei Ihnen an: Da in Köln nicht nur Leute der Kölner Gerichte, die wir genau kennen, sondern auch Leute von auswärts, die wir also nicht genau kennen, hingerichtet werden, ist es für die Beteiligten notwendig, jede Gelegenheit zur Beobachtung der Leute auszunutzen, damit nicht in der Nacht selbst und bei der Exekution unliebsame und höchstgefährliche Überraschungen und Zwischenfälle entstehen. Aus diesem Grunde war die frühere Bestimmung, daß der Anstaltsarzt schon bei der Verkündung an den Hinzurichtenden dabei sein sollte, sehr zweckmäßig. Die neuen Vorschriften enthalten diese Bestimmung leider nicht mehr, aber es steht auch nir-gends etwas verzeichnet, daß der Arzt nicht dabei sein dürfe. Ich bin der Ansicht, daß es zur frühzeitigen Erkennung und Hintanhaltung von Störungen für den Arzt unbedingt geboten ist, schon bei der Verkündung zugegen zu sein und die Reaktion bei dem Delinquenten zu*

*beobachten, um danach schon gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen vorbereiten zu können. Es ist entsprechend auch schon bei den letzten Hinrichtungen in Köln verfahren und der alte Brauch beibehalten worden, mit dem seit meinem Hiersein nie auch nur der geringste Zwischenfall sich ereignet hat. Wie mir mein Kollege von Plötzensee ausdrücklich erklärt hat, werden auch dort schon bei der Verkündung regelmäßig sowohl der Arzt als auch der Geistliche zugezogen, wohl aus ähnlichen Überlegungen. Ich bitte daher, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen, daß der hier geübte Hergang ein für alle Mal rechtlich sichergestellt wird."*  
(HStAD-Kalkum: Rep. 11-1713, Bl. 18)

Welche Zwischenfälle, die bereits die Gerichtsverhandlung beeinträchtigen konnten, Herr Dr. Kapp gemeint hat, kann man bei Gabriel Weber erschließen. Als der Richter das Urteil verkündete, fiel Gabriel Weber in Ohnmacht. Er wird gewiss nicht der Einzige gewesen sein, der in diesem Moment ärztliche Hilfe brauchte.

Der katholische Pfarrer Gertges vom Kölner Gefängnis schließt sich am 4. Januar 1938 den Ausführungen des Gefängnisarztes an und betont: *„Für die Betreuung des Delinquenten in der letzten Nacht ist es von Bedeutung, daß der Geistliche auch bereits sich ein Urteil darüber bilden kann, wie der Verurteilte sich bei der Bekanntgabe der Ablehnung des Gnadengesuches verhält. Auch wird seine Beeinflussung während der letzten Nacht zielstrebig sein können, wenn ich mir bereits zu Beginn ein Urteil aus eigener Anschauung über seine Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit bilden kann, die, wie die Erfahrung zeigt, durchweg eine ganz andere ist als während der Straftat. Es handelt sich bei der Betreuung dieser Leute nicht um die*

*"Spendung religiösen Trostes" sondern um eine Obsorge, die in der Zielsetzung des Strafvollzugs liegt."(ebd.)*

Der Reichsjustizminister verfügt daraufhin am 23. März 1938: *„Falls der Leiter der Vollstreckungsbehörde nach Lage des Einzelfalles die Teilnahme des Anstaltsarztes, gegebenenfalls auch des Anstaltsgeistlichen für angebracht hält, sind dagegen Bedenken nicht zu erheben.“*

Schon am 22. Januar 1938 war eine Anordnung des Reichsjustizministers an die Generalstaatsanwälte über die Vollziehung der Todesstrafe ergangen: *„Da Hinrichtungen mit dem Handbeil künftig nicht mehr erfolgen sollen, sind anfallende Hinrichtungen, solange das für die Richtstätte Köln vorgesehene in Arbeit befindliche neue Fallbeilgerät noch nicht fertiggestellt ist, im Strafgefängnis Frankfurt (Main)-Preungesheim vorzunehmen und die Verurteilten (auch die weiblichen) gemäß der RV. vom 28. Dezember 1936 dorthin zu überführen.“*

Durch eine umfassende Rundverfügung des Reichsjustizministers Gürtner am 19. Februar 1939 werden in insgesamt 42 Punkten neue Bestimmungen betreffend „Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen“ erlassen.

Hier sind alle nur erdenklichen Einzelheiten einer Hinrichtung aufgeführt, von der Vollstreckungsart, dem Vollstreckungsort, den Vollstreckungsvoraussetzungen, Vorbereitung der Entscheidung über die Vollstreckung, Überführung des Verurteilten an den Vollstreckungsort, Anfragen wegen des Verbleibs des Leichnams, Äußerung des Gerichts zur Gnadenfrage, Gnadenbericht, Mitteilung der Entschließung des Führers, Vorbereitung der Vollstreckung, Anforderung des Scharfrichters, Wahrung der Vertraulichkeit, Benachrichtigungen, Beauftragung und Unterbringung des Scharfrichters und seiner Gehilfen, Bereitstellung der

Beschlußgerichte und eines Urkundsbeamten, Verständigung des Verteidigers und der Polizei, Bekanntgabe der EntschlieÙung des Führers an den Verurteilten, Behandlung des Verurteilten nach der Bekanntgabe, Hergang bei der Vollstreckung, Meldung von der Vollstreckung, Öffentliche Bekanntmachung, Vollstreckungsbericht, Verfügung über den Leichnam des Verurteilten und Aufhebung älterer Bestimmungen.

Im Punkt 4 heißt es: „Die Vollstreckung von Todesurteilen ist erst zulässig, wenn der Führer und Reichskanzler entschieden hat, daß er von seinem Gnadenrecht keinen Gebrauch machen will.“ Und unter Punkt 5 heißt es bezeichnend: „Die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers wird von mir herbeigeführt.“ Außerdem ist in dieser Rundverfügung ausdrücklich festgelegt, daß alle Todesurteile durch Enthauptung mit dem Fallbeil vollstreckt werden müssten. Eine andere Vollstreckungsart bedarf besonderer Anordnung des Reichsministers der Justiz....“ (SCHMIDT)